

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 3

30. Januar 2008

37. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Nachruf Dr. Anton Seibold	14
2. Nachruf Hans Daffner	14
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Schulverbandes Strasskirchen	15/16
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Schulverbandes Stallwang	17/18
5. Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Aiterhofen und der Gemeinde Oberschneiding, Landkreis Straubing-Bogen Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.01.2008, Az.: 21-0220	19
6. Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Wiesenfelden und der Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.01.2008, Az.: 21-0220	20/21
7. Presseinformation Kommunalwahlen 2008, Ehrenamtliche Wahlhelfer sind gesetzlich unfallversichert	21
8. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land	22
9. Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land Öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW-SR	22/23
10. Aufgebot	23

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

NACHRUF



Der Landkreis Straubing-Bogen trauert um

Dr. Anton Seibold

Leitender Veterinärdirektor a. D.

Dr. Anton Seibold war von 1966 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1987 als Amtstierarzt und als verantwortlicher Leiter des Staatlichen Veterinäramtes Straubing-Bogen für den Altlandkreis Straubing bzw. den Landkreis Straubing-Bogen tätig. Er war eine herausragende Persönlichkeit und prägte während seiner über 20-jährigen Tätigkeit die Veterinärverwaltung nachhaltig. Unermüdliche Einsatzbereitschaft, Vitalität und seine natürliche Autorität zeichneten ihn aus. Aufgrund seiner humorvollen und offenen Art war Dr. Seibold äußerst beliebt. Als Veterinär mit hoher fachlicher Kompetenz war er über die Landkreisgrenzen hinaus bekannt und anerkannt.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.

Alfred Reisinger

Landrat

Josefine Hilmer

Personalratsvorsitzende

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um



Herrn Hans Daffner **Kreisrat von 1984 bis 2002**

Herr Hans Daffner gehörte dem Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen von 1984 bis 2002 an. Er engagierte sich mit großem Einsatz im Personal- und Krankenhausausschuss. Die Entwicklung des Kreiskrankenhauses Mallersdorf und eine gute Zusammenarbeit mit dem Kloster Mallersdorf lagen ihm dabei besonders am Herzen.

Seine enorme kommunalpolitische Erfahrung brachte er zum Wohle aller in die Kreistagsarbeit ein. Wegen seiner geradlinigen und menschlichen Art sowie seiner Tat- und Überzeugungskraft war er in der Bevölkerung und den Kreisgremien sehr beliebt. Sein langjähriges verdienstvolles Wirken hat ihm Anerkennung und Wertschätzung eingebracht.

Hans Daffner hat sich nicht nur um seine Heimatgemeinde sondern auch um den Landkreis Straubing-Bogen in hohem Maße verdient gemacht. Dafür sind wir ihm zu großem Dank verpflichtet.

Wir werden sein Wirken und Leistung für unsere Heimat stets in bester Erinnerung behalten.

Alfred Reisinger, Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Schulverbandes Strasskirchen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Strasskirchen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Strasskirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	420.410,00 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	13.180,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt**.

§ 4

Absatz 1: Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2008** auf **337.400,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2007** auf **329** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.025,5319 €** festgesetzt.

Gemeinde Strasskirchen 214 Schüler =	219.463,83 €
Gemeinde Irlbach 68 Schüler =	69.736,17 €
Gemeinde Oberschneiding 47 Schüler =	48.200,00 €

Absatz 2: Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2008** auf **8.100,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2007** auf **329** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **24,620061 €** festgesetzt.
Gemeinde Straßkirchen 214 Schüler = 5.268,70 €
Gemeinde Irlbach 68 Schüler = 1.674,16 €
Gemeinde Oberschneiding 47 Schüler = 1.157,14 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Straßkirchen, 2. Januar 2008

**Schulverband
Straßkirchen**

(Siegel)

Eduard Grotz,
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18.12.2007 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2008 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Straßkirchen öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 17.01.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Schulverbandes Stallwang

I. Haushaltssatzung des Schulverbandes Stallwang für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Stallwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit299.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit10.000,00 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll zur Finanzierung von Ausgaben im

V e r w a l t u n g s h a u s h a l t wird für das Jahr 2008 auf 245.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

1. Oktober 2007 auf 171 Verbandsschüler festgelegt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.432,7485 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 10.000,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 mit insgesamt 171 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 58,4795 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan
wird auf10.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Stallwang, den 09. Jan. 2008
Stallwang

Schulverband



Siegel

Wolf
1. Vorsitzender d. Schulverbandes

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20.12.2007 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2008 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Stallwang öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 17.01.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

21-0220

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Aiterhofen und der Gemeinde Oberschneiding, Landkreis Straubing-Bogen

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.01.2008, Az.: 21-0220

V e r o r d n u n g

zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Aiterhofen und der
Gemeinde Oberschneiding,
Landkreis Straubing-Bogen

Vom 17.01.2008

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Aiterhofen werden die Flurstücke

der Gemarkung Niederharthausen	mit einer Fläche von
Fl.Nr. 130/3	11 m ²
Fl.Nr. 130/4	1506 m ²

ausgegliedert und in die Gemeinde Oberschneiding, Gemarkung Wolferkofen eingegliedert.

Zugleich ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Niederharthausen und Wolferkofen.

§ 2

Die Gemeindegebiets- und Gemarkungsgrenzänderung wurde angeregt durch Schreiben des Vermessungsamts Straubing vom 08.11.2007. Die entsprechenden Fortführungsnachweise werden nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15.02.2008 in Kraft.

Straubing, 17.01.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger
Landrat

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Wiesenfelden und der Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.01.2008, Az.: 21-0220

V e r o r d n u n g

zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Wiesenfelden und der Gemeinde Kirchroth,
Landkreis Straubing-Bogen

Vom 17.01.2008

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Wiesenfelden werden die Flurstücke

der Gemarkung Saulburg	mit einer Fläche von
Fl.Nr. 131/14	0,0237 ha
Fl.Nr. 132/11	0,1209 ha
Fl.Nr. 135	0,0155 ha
Fl.Nr. 137/8	0,0085 ha

ausgegliedert und in die Gemeinde Kirchroth, Gemarkung Obermiethnach eingegliedert.

(2) Aus der Gemeinde Kirchroth werden die Flurstücke

der Gemarkung Obermiethnach	mit einer Fläche von
Fl.Nr. 546/7	0,0034 ha
Fl.Nr. 546/8	0,0262 ha
Fl.Nr. 546/9	0,0214 ha
Fl.Nr. 546/14	0,0078 ha
Fl.Nr. 547/2	0,0215 ha
Fl.Nr. 547/3	0,0185 ha
Fl.Nr. 547/4	0,0089 ha

ausgegliedert und in die Gemeinde Wiesenfelden, Gemarkung Saulburg eingegliedert.

Zugleich ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Saulburg und Obermiethnach.

§ 2

Die Gemeindegebiets- und Gemarkungsgrenzänderung wurde angeregt durch Schreiben des Vermessungsamts Straubing vom 17.10.2007. Die entsprechenden Fortführungsnachweise werden nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15.02.2008 in Kraft.

Straubing, 17.01.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger
Landrat

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Ungererstraße 71
80805 München

Presseinformation

Kommunalwahlen 2008: Ehrenamtliche Wahlhelfer sind gesetzlich unfallversichert

München, im Januar 2008

Am 2. März 2008 finden die bayerischen Kommunalwahlen in kreisfreien Städten, Gemeinden und Landkreisen statt. Wieder werden zahlreiche Helfer ehrenamtlich dafür sorgen, dass die Wahlergebnisse schnell vorliegen. Gut, dass die Wahlhelfer während dessen beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) gesetzlich unfallversichert sind. So hat das ehrenamtliche Engagement im Falle eines Unfalls zumindest keine negativen finanziellen Folgen für die Betroffenen.

„Die Wahlhelfer sind automatisch und kostenlos gesetzlich unfallversichert. Denn wer sich für die Allgemeinheit besonders einsetzt, soll auch besonders geschützt sein“, bekräftigt Elmar Lederer, Geschäftsführer des Bayer. GUVV. Die Beiträge finanziert die öffentliche Hand. Die Wahlhelfer sind während ihrer Tätigkeit, aber auch auf den Wegen hin und zurück versichert.

Insgesamt waren im Jahr 2006 ungefähr 734.000 Ehrenamtliche beim Bayer. GUVV versichert. Dazu zählen neben Wahlhelfern auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, Elternvertreter in Schulen, Schülerlotsen und kommunale Mandatsträger wie Gemeinde- oder Stadtratsmitglieder.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt nach einem Unfall die Kosten für die ambulante und stationäre Heilbehandlung, alle Arznei- und Heilmittel sowie sonstige notwendige Rehabilitationsmaßnahmen. Dem behandelnden Arzt sollte mitgeteilt werden, dass sich der Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat; die Praxisgebühr entfällt in diesem Zusammenhang.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bayerguvv.de oder bei unserem Service Center Reha und Entschädigung, Tel.: 089/3 60 93-440.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:

Ulrike Renner, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel.: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379,
E-Mail: presse@bayerguvv.de.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

Die Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 22 vom 17.12.2007 (S. 78) amtlich bekannt gemacht.

3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 18. Februar 1998 (RABI NB Nr. 6/1998, S. 35)

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

1. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„Altpapier und Kartonagen, soweit diese Wertstoffe nicht im Holsystem erfasst werden,“

2. In § 14 Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„Altpapier und Kartonagen, sofern dem Abfallbesitzer entsprechende Wertstoffbehältnisse nach § 15 Abs. 6 S. 4 Nr. 1 und 2 bereitgestellt wurden.“

3. In § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Altpapier und Kartonagen können in den dafür bestimmten zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Andere als die zugelassenen Altpapierbehältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. Die vom Zweckverband ausgegebenen Altpapierbehältnisse dürfen nur für die Einsammlung durch den Zweckverband oder von ihm beauftragten Dritten verwendet werden.

Zugelassen sind folgende Altpapierbehältnisse:

1. blaue Abfallnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum
2. blaue Abfallnormgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.“

4. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Bioabfallbehältnisse nach § 15 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 und 2 sowie die Altpapierbehältnisse nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 und 2 werden dem Anschlusspflichtigen entsprechend dem jeweils nach § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 4 angemeldeten Restmüllbehältervolumen zur Verfügung gestellt. In begründeten Fällen kann der Zweckverband von S. 1 abweichende Regelungen treffen. Bei wiederholtem Missbrauch im Sinn des § 15 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 S. 2 und 3 kann der Zweckverband die von ihm bereitgestellten Behältnisse von angeschlossenen Grundstücken einziehen.

Die Abfallbehältnisse sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden.

Der Anschlusspflichtige kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung der Biotonne verlangen, wenn er glaubhaft nachweist, dass sämtliche organische Abfälle auf seinem angeschlossenen Grundstück verwertet werden. Ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle sowie sperrige Gartenabfälle.

5. § 17 Abs. 1 S. 1 enthält folgende Fassung:

„Restmüll- und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils 14-tägig abgeholt, Altpapier und Kartonnagen im Holsystem werden einmal monatlich abgeholt.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, den 27.11.2007

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 12117870

Antragsteller

Betreuerin von
Franziska Hager

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

15. April 2008

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 15.01.2008
Sparkasse Landshut

Heckner

Bruckner